

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung – Stellungnahme der AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband

Wir danken Ihnen für die uns mit Kreisschreiben vom 18. Februar 2021 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Wir unterstützen die im Entwurf vorgesehene Verlängerung von Massnahmen, die darauf abzielen, die am 9. April 2020 eingeführten Vereinfachungen des Abrechnungsverfahrens beizubehalten. Zahlungsverzögerungen, die auf eine Überlastung der Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen sind, sind unbedingt zu vermeiden.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Vereinfachungen des Abrechnungsverfahrens für Arbeitgeber erhebliche Risiken bergen. Wir würden es daher begrüssen, wenn sich die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung so bald wie möglich in eine Lage versetzten, welche die Rückkehr zur Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung im ordentlichen Verfahren erlaubte.